

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0092338

Entscheidungsdatum

01.07.2026

Geschäftszahl

14Os75/89; 15Os141/91; 12Os101/97; 14Os20/04; 13Os51/04; 14Os149/04; 11Os22/05b; 15Os76/05y; 14Os97/06f; 12Os113/08x; 15Os78/13d; 12Os110/14i; 12Os62/16h; 12Os70/17m; 12Os91/17z; 12Os109/17x; 15Os130/18h; 15Os128/18i; 12Os113/18m; 13Os121/19x; 15Os115/22h; 12Os55/23i; 12Os54/26x

Norm

StGB §76

Rechtssatz

Ein für die Annahme eines Totschlags nach § 76 StGB erforderliches Sich-Hinreißen-lassen in einer heftigen Gemütsbewegung setzt voraus, dass beim Täter zur Tatzeit ein tiefgreifender, mächtiger Erregungszustand der Gefühle nach Art eines "Affektsturmes" vorgelegen hat, der die verstandesmäßigen Erwägungen zurückdrängt und eine ruhige Überlegung ausschließt, sowie nicht nur die normale Motivationsfähigkeit des Täters auszuschalten, sondern sogar stärkste sittliche Hemmungen, wie sie gegen die vorsätzliche Tötung eines Menschen bestehen, hinwegzufegen geeignet ist und der tatsächlich für den späteren, während des Andauerns der beschriebenen Gefühlsimpulse zu fassenden und zu realisierenden Tatentschluss kausal wird.

Entscheidungstexte

TE OGH 1989-08-30 14 Os 75/89

TE OGH 1991-12-12 15 Os 141/91

TE OGH 1997-10-16 12 Os 101/97

Vgl auch

TE OGH 2004-04-14 14 Os 20/04

Auch

TE OGH 2004-06-16 13 Os 51/04

Auch

TE OGH 2005-04-05 14 Os 149/04

Auch; nur: Ein für die Annahme eines Totschlags nach § 76 StGB erforderliches Sich-Hinreißen-lassen in einer heftigen Gemütsbewegung setzt voraus, dass beim Täter zur Tatzeit ein tiefgreifender, mächtiger Erregungszustand der Gefühle nach Art eines "Affektsturmes" vorgelegen hat, der sogar stärkste sittliche

Hemmungen, wie sie gegen die vorsätzliche Tötung eines Menschen bestehen, hinwegzufügen geeignet ist und der tatsächlich für den späteren, während des Andauerns der beschriebenen Gefühlsimpulse zu fassenden und zu realisierenden Tatentschluss kausal wird. (T1)

TE OGH 2005-05-03 11 Os 22/05b

Auch; Beisatz: Unter einer heftigen Gemütsbewegung im Sinn des § 76 StGB ist ein vor allem durch äußere Gegebenheiten hervorgerufener, impulsiver und intensiver Erregungszustand der Gefühle von kurzer Dauer mit starken Handlungstendenzen und spürbaren körperlichen Begleiterscheinungen, die nicht der Willenskontrolle unterliegen, zu verstehen, der so mächtig ist, dass er die normale Motivationsfähigkeit der Gesamtpersönlichkeit und sogar starke sittliche Hemmungen gegen eine vorsätzliche Tötung ausschaltet. (T2)

TE OGH 2005-08-25 15 Os 76/05y

Auch; Beis wie T2

TE OGH 2006-10-10 14 Os 97/06f

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Nach dem Gesetzeswortlaut sind überdies nur Spontanreaktionen privilegiert, sodass sowohl Tatentschluss als auch Angriffshandlung wegen und während des Affekts erfolgen müssen. (T3)

TE OGH 2008-10-23 12 Os 113/08x

Vgl

TE OGH 2013-08-21 15 Os 78/13d

Vgl

TE OGH 2014-12-18 12 Os 110/14i

Vgl

TE OGH 2016-09-22 12 Os 62/16h

Vgl

TE OGH 2017-07-13 12 Os 70/17m

Auch

TE OGH 2017-11-16 12 Os 91/17z

Auch

TE OGH 2018-04-19 12 Os 109/17x

TE OGH 2018-12-12 15 Os 130/18h

Vgl; Beis wie T3

TE OGH 2018-11-21 15 Os 128/18i

Vgl; Beisatz: Im Fall eines behaupteten Handelns in Abwehr eines (vermeintlichen oder tatsächlichen) Angriffs im asthenischen Affekt kommt eine Tatbeurteilung nach § 76 StGB nicht in Frage, weil § 3 Abs 2 StGB insofern die speziellere und weiterreichende Norm darstellt. (T4)

TE OGH 2019-03-04 12 Os 113/18m

TE OGH 2020-04-07 13 Os 121/19x

Vgl; Beisatz: § 76 StGB privilegiert die vorsätzliche Tötung eines Menschen (gegenüber § 75 StGB), wenn sich der Täter in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung - im Sinn einer Kausalbeziehung - zur Tat hinreißen lässt. (T5)

TE OGH 2023-01-18 15 Os 115/22h

Vgl

TE OGH 2023-06-22 12 Os 55/23i

vgl

TE OGH 2026-07-01 12 Os 54/26x

vgl

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0092338